

für das Jahr 1878 und für die im Jahre 1879 erfolgende Rechnungslegung über die Einkommensteuer auf das Jahr 1878 in Kraft, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist.

Zu § 2 der Ausführungsverordnung und § 9 des Gesetzes.

§ 2. Die Termine für die Entrichtung der Einkommensteuer im Jahre 1878 werden — vorbehältlich anderweiter Bestimmung derselben nach Erlaß des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 187⁸/₉ — auf

den 1. Juli

und

den 1. November

des Jahres 1878 festgesetzt.

Zu §§ 8 und 34 der Ausführungsverordnung.

§ 3. Die Bestimmungen in § 8, Absatz 1 bis 3 und § 34, Absatz 2 der Ausführungsverordnung kommen im Jahre 1878 nicht zur Anwendung, da die im Jahre 1877 vorgenommenen Wahlen für die Einschätzungscommissionen und Reclamationscommissionen nach § 27, Absatz 2 und § 54, Absatz 3 des Gesetzes auf die Dauer von zwei Jahren erfolgt sind.

Zu §§ 15, 18, 20, 24 und 47 der Ausführungsverordnung und § 1 der Instruction.

§ 4. Die im § 15, Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Einreichung der Hauslistenbände und der daselbst gedachten Verzeichnisse an den Bezirkssteuerinspector für die Stadträthe bestimmte Frist wird auf

den 9. März 1878

festgesetzt.

Bezüglich aller übrigen, in den §§ 15, 18, 20, 24 und 47 der Ausführungsverordnung und in § 1 der Instruction geordneten Fristen haben an Stelle der daselbst bezeichneten Tage der Jahre 1877 und 1878 die nämlichen Monatstage der Jahre 1878 und 1879 zu treten.

Der Bestimmung in § 18, letzter Absatz der Ausführungsverordnung, ist auch im Jahre 1878 nachzugehen, soweit für die Gewerbe- und Personalsteuerschätzung auf das Jahr 1878 von den Anstellungs- oder Dienstbehörden Beamtenlisten und Arbeiterverzeichnisse abgegeben worden sind.

Zu § 42 der Ausführungsverordnung.

§ 5. Die Festsetzung der Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Zu § 47 und der Beilage M der Ausführungsverordnung.

§ 6. Das der Ausführungsverordnung für die Ablegung der Ortsrechnungen über die Einkommensteuer beigegebene Schema M wird für die auf das Jahr 1878 im Jahre 1879 abzulegenden Rechnungen durch das unter \odot hier angefügte Rechnungsschema ersetzt.